



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

233

1974

Berlin, den 23. Mai 1974 -

to: IIIH^T4

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 74	Achtundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen.....	233
23.4.74	Bekanntmachung	235
15.5.74	Bekanntmachung	235
10. 5. 74	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1975	235
25. 4. 74	Anordnung über die Einführung konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion	240
1. 2. 74	Anordnung über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen für bildende Kunst (Malerei, Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger Künstler	241
15. 4. 74	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430/1 — Versuchsräume, Versuchsanlagen für Lehre und Forschung —	242
24. 4. 74	Anordnung über die Rechte, Pflichten und die Anerkennung von Sachverständigen der Obersten Bergbehörde — Sachverständigenanordnung —	245
	Berichtigung	248
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	248
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	248

Achtundzwanzigste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 3. Mai 1974

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Ordnung über die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I Nr. 17 S. 181]),

— der § 2 der Zehnten Verordnung vom 15. April 1965 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II Nr. 48 S. 327).

Berlin, den 3. Mai 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender *

* 27. VO vom 21. März 1974 (GBl. I Nr. 17 S. 173)

Anlage

zu vorstehender Achtundzwanzigster Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“

§ 1

(1) Der „Vaterländische Verdienstorden“ (nachfolgend Orden genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Orden wird in den Stufen

Bronze

Silber

Gold

und als

Ehrenspange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold

verliehen.

(3) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Vaterländischen Verdienstordens in Bronze / Silber / Gold“ bzw. „Träger der Ehrenspange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold“.

§ 2

Der Orden kann verliehen werden für besondere Verdienste

- im Kampf der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung und im Kampf gegen den Faschismus,
- beim Aufbau, bei der Festigung und Stärkung sowie beim Schutz der Deutschen Demokratischen Republik,